



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 14/2023

Stupa / D 1
Köln, den 12.12.2023

INHALT

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: Anpassung der Semesterbeiträge für das Wintersemester 2023/24 sowie Sommersemester 2024

Herausgeber: Der Rektor

Das Rektorat genehmigt gem. § 57 Absatz 1 HG die vom Studierendenparlament am 05. Dezember 2023 beschlossene Neufassung des § 5 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft:

§ 5

Höhe des Beitrages (ab Wintersemester 2023/24)

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer*in immatrikuliert sind, 218,80 € pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 13,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 142,90 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 59,40 € für das SemesterTicket NRW- und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

§ 5

Höhe des Beitrages (ab Sommersemester 2024)

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer*in immatrikuliert sind, € 221,20 pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 13,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 142,90 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 61,80 € für das SemesterTicket NRW und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Die Änderungen des § 5 der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei finden die Änderungen des § 5 wie oben aufgeführt erstmals für die Einschreibung/Rückmeldung für das Wintersemester 2023/24 bzw. Sommersemester 2024 Anwendung.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückgewausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 12.12.2023.

Köln, den 12. Dezember 2023

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder